

# Erstattungsordnung

## Grüne Jugend Brandenburg

Stand: 29.10.2016

### I. Allgemeines

1. Diese Erstattungsordnung regelt die Erstattung von Kosten, die bei der Arbeit und den Treffen der Organe und der sonst in der Satzung der GJ BB genannten Gremien entstehen.
2. Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der Erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges beim Landesvorstand durchgeführt. Über die Anerkennung von Ersatz- und Eigenbelegen entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand. Alle Erstattungsanträge sind vom\*von dem\*der Landesschatzmeister\*in zu prüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizufügen. Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro.
3. Über alle Anträge entscheidet der\*die Landesschatzmeister\*in nach Eingang des Antrages. Zusagen über Erstattungen vor Eingang des Antrages sind nichtig. Ausnahmen regelt diese Erstattungsordnung.
4. Die Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.
5. Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, an die Landesgeschäftsstelle zu senden.
6. Der Anspruch auf Erstattung von Kosten entfällt, wenn die Erstattung der Kosten durch die Grüne Jugend Bundesverband oder Bündnis 90/Die Grünen oder eine andere Organisation möglich ist.
7. Die Erstattung von Kosten erfolgt grundsätzlich mittels Banküberweisung auf das im Antrag genannte Konto. In Ausnahmefällen ist das Auszahlen von Bargeld möglich.

8. Vorschüsse auf erstattungsfähige Kosten werden nicht gezahlt. Der\*die Anspruchsberechtigte muss zunächst selbst für die Kosten aufkommen und hat keinen Anspruch auf Erstattung gegebenenfalls anfallender Mahgebühren o.ä.

9. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist der\*die Antragsteller\*in hierüber zu informieren. Bei vollständiger Ablehnung sind die Belege auf Wunsch an den\*die Antragsteller\*in zurückzugeben. Bei teilweiser Ablehnung sind dem\*der Antragsteller\*n auf Wunsch Kopien von Antrag, Beleg und Begründung zu übergeben. Kopien der (teilweise) abgelehnten Anträge werden den Rechnungsprüfer\*innen vorgelegt.

## **II. Anspruchsberechtigte**

10. Anspruchsberechtigt sind Mitglieder der GJ BB. Auf Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses können Ausnahmen für Nicht-Mitglieder getroffen werden.

11. Sofern Ansprüche im Zusammenhang mit Seminaren, Kongressen, Mitgliederversammlungen oder sonstigen Arbeitstreffen der GJ BB entstehen, ist das ordnungsgemäße Eintragen in die Teilnehmer\*innen- Liste Voraussetzung für eine Erstattung.

## **III. Kostenarten**

12. Erstattungsfähig sind, unter Beachtung der unter 13.-25. genannten Einschränkungen, folgende Kostenarten:

- a) Fahrtkosten
- b) Kinderbetreuungskosten
- c) Telefonkosten
- d) Materialkosten
- e) Verpflegungskosten

Über die Erstattung sonstiger Kosten entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand.

13. Eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgt ausschließlich für Fahrten innerhalb von Berlin und Brandenburg, die durch die Teilnahme an einer Veranstaltung der GJ BB oder die Wahrnehmung von in der Satzung genannten Aufgaben der GJ BB oder eines Gremiums der GJ BB entstehen. Ausgenommen davon sind Kosten für Dienstreisen der Mitglieder des Landesvorstandes. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand.

14. Erstattungsfähig sind nur Fahrten an Veranstaltungstagen oder am Tag vor Veranstaltungsbeginn oder am Tag nach Veranstaltungsende.
15. Der Ausgangsort der Hinreise und der Zielort der Rückreise müssen identisch sein. Andernfalls sind von den tatsächlich entstandenen Fahrtkosten die Kosten abzuziehen, die für die Fahrt vom Ausgangsort der Hinreise zum Zielort der Rückreise entstanden wären.
16. Fahrtkosten im VBB werden in voller Höhe erstattet, falls nicht die Nutzung einer Ermäßigung wie Tageskarte, Schönes-Wochenend-Ticket, VBB-Freizeitticket (setzt allerdings eine Schul- oder Auszubildendenfahrkarte voraus!) oder Brandenburg-Ticket möglich und zumutbar war. In diesem Fall werden die Fahrtkosten bis zur Höhe des billigsten zumutbaren Tarifes erstattet. Fahrtkosten werden grundsätzlich maximal bis zum BahnCard-50 Preis einer Fahrt erstattet. Der geschäftsführende Landesvorstand der GJBB entscheidet nach dem Eingang des Antrags darüber, ob Zeitkarten erstattet werden. Wenn nachweislich genügend erstattungsfähige Reisekosten eines Mitgliedes entstehen und somit die Zeitkarte preiswerter ist als der Kauf von Einzelfahrausweisen gewesen wäre, wird der volle Preis erstattet.
17. Die Erstattung von Gruppenfahrten erfolgt an eine\*n Antragsteller\*in.
18. Auto- und Taxifahrten sind in der Regel nicht erstattungsfähig. Ausnahmen regelt diese Erstattungsordnung. Es werden 0,25 Euro pro Kilometer erstattet.
19. Der Landesvorstand kann beschließen, Gegenstände mit dem Auto zu Veranstaltungen der GJBB zu transportieren, wenn diese Gegenstände dringend benötigt und ein Transport mittels Öffentlichen Verkehrsmitteln oder ein Versenden der Gegenstände oder eine Beschaffung der Gegenstände vor Ort nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
20. In begründeten Ausnahmefällen können auch Gruppenfahrten (ab 3 Personen) mit dem Auto erstattet werden. Diese müssen beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt durch den geschäftsführenden Ausschuss.
21. Körperbehinderten, denen die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden bei Nutzung eines Autos die Kosten erstattet.
22. Kinderbetreuungskosten werden erstattet, wenn für die Veranstaltung keine Kinderbetreuung durch die GJ BB organisiert wurde.
23. Kosten für Telefongespräche sind nach Ermessen des\*der Schatzmeisters\*in erstattungsfähig, sofern diese für die Organisation oder Durchführung einer Veranstaltung oder die Wahrnehmung von Aufgaben der GJ oder von Gremien der GJ dringend nötig sind.
24. Telefonkosten werden erstattet, wenn der Antrag zu jedem zu erstattenden Gespräch Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner und Zweck des Gesprächs aufführt sowie wenn die Kosten der Gespräche durch den Einzelverbindungs nachweis der Telefonrechnung nachgewiesen sind.

25. Mitglieder des Landesvorstandes können Fahrtkosten in Höhe von maximal 200€ pro Jahr für Fahrten zu Fortbildungen oder Seminaren erstatten, insofern dies im Rahmen des Haushalts möglich ist. Die Relevanz der Teilnahme an der Fortbildung/des Seminars für die GJ BB muss begründet werden.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

26. Diese Erstattungsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die LMV in Kraft.

26. Diese Erstattungsordnung findet Anwendung auf alle Kosten, die nach dem 29.10.2016 entstehen.